

§ 007 MarkenG

Inhaber von eingetragenen und angemeldeten Marken können sein:

1. [natürliche Personen](#),
2. [juristische Personen](#) oder
3. Personengesellschaften, sofern sie mit der Fähigkeit ausgestattet sind, Rechte zu erwerben und [Verbindlichkeiten](#) einzugehen.